

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Leistungsumfang

1.1 Die nachfolgenden Vertragsbestimmungen gelten für alle im Wartungsvertrag aufgeführten Leistungen. Sie finden auf alle gewarteten Anlagen Anwendung, unabhängig davon, ob sie von der Brunner Partner Sanitär Heizung AG oder einem anderen Unternehmen erstellt wurden.

1.2 In der Dienstleistungsgebühr sind folgende Leistungen von der Brunner Partner Sanitär Heizung AG inbegriffen:

- 1.2.1 Ausführung der Arbeiten gemäss Wartungsvertrag.
- 1.2.2 Koordination aller im Wartungsvertrag aufgeführten Arbeiten die durch Dritte ausgeführt werden.
- 1.2.3 Meldung an den Auftraggeber über die ausgeführten Arbeiten.

Werden bei der Ausführung der Wartung Störungen, Mängel oder Schäden festgestellt, welche nicht im Rahmen des ordentlichen Wartungsdienstes zu beheben sind, werden diese durch den Servicemonteur behoben, sofern die Instand Stellung und Reparatur nicht mehr als Fr. 300.- beträgt. Er entscheidet, ob zur Gewährleistung der Betriebssicherheit Teile ausgewechselt werden müssen.

1.3 Notfall-Einsatz:

- 1.3.1 Pro Einsatz wird eine Notfallpauschale (z.Zt. Fr. 120.-) verrechnet.
- 1.3.2 Bei einem Abschluss Grundwartung Heizung entfällt die Notfallpauschale für Heizungseinsätze.
- 1.3.3 Bei einem Abschluss Grundwartung Sanitär entfällt die Notfallpauschale für Sanitäreinsätze.

1.4 Instand Stellungen und Reparaturen die mehr als Fr. 300.- kosten, werden dem Auftraggeber unverzüglich gemeldet. Brunner Partner Sanitär Heizung AG macht dem Auftraggeber eine mündliche, oder auf dessen Wunsch hin, eine schriftliche Offerte zur Instand Stellung und Reparatur des festgestellten Mangels oder Schadens. Die Ausführung erfolgt erst nach Auftragserteilung durch den Auftraggeber oder dessen Vertreter. Ausgenommen davon bleiben Notfälle, die ein sofortiges Eingreifen zur Schadensbegrenzung erfordern. Die verwendeten Ersatzteile werden gemäss den jeweils gültigen Regie-Tarifen der Suissetec verrechnet.

1.5 Nicht in den Dienstleistungen enthalten sind:

- die Kosten für erforderlichen Ersatzteile sofern diese nicht ausdrücklich im Wartungsvertrag aufgeführt und enthalten sind
- die Kosten für Arbeiten, welche nicht im Wartungsvertrag aufgeführt sind
- allfällige Prüf-, Beanstandungs-, Entsorgungs- und sonstige Gebühren von Behörden
- Kosten für Arbeiten, die zur Behebung von Störungen, Mängel und Schäden nötig sind, welche durch unsachgemässe Behandlung der Anlage, durch nichtbeachten der Bedienungsanleitung, durch höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter verursacht worden sind.

2. Pflichten des Auftraggebers

2.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor Vertragsbeginn alle ihm bekannten Störungen, Mängel und Schäden an der Anlage mitzuteilen. Verschweigt er diese grobfahrlässig, so lehnt die Brunner Partner Sanitär Heizung AG jegliche Haftung und Gewährleistung daraus ab.

2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Wartungsobjekte gemäss Bedienungsanleitung zu betreiben. Veränderungen an der Anlage teilt er der Brunner Partner Sanitär Heizung AG unverzüglich mit.

2.3 Stellt der Auftraggeber zwischen Kontrollgängen Störungen, Mängel oder Schäden an der Anlage fest, so teilt er diese der Brunner Partner Sanitär Heizung AG unverzüglich mit. Der Abschluss des Wartungsvertrages entbindet den Auftraggeber der Anlage nicht von allfälligen gesetzlichen Unterhaltspflichten.

2.4 Der Auftraggeber ist dafür besorgt, dass die zu wartenden Anlageteile für den Servicemonteur zugänglich sind.

3. Wartungszeiten

3.1 Die Wartungsleistungen werden von der Firma Brunner Partner Sanitär Heizung AG während der normalen Arbeitszeit, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 07.00 Uhr und 17.00 Uhr ausgeführt

3.2 Wünscht der Auftraggeber, dass die Wartung ausserhalb der normalen Arbeitszeit ausgeführt wird, so erhebt die Firma Brunner Partner Sanitär Heizung AG folgende Zuschläge.

- | | | |
|-----------------------|-------------------|------|
| ▪ Montag | 00.00 – 06.00 Uhr | 50% |
| ▪ Montag – Samstag | 06.00 – 24.00 Uhr | 50% |
| ▪ Sonn- und Feiertage | 00.00 – 24.00 Uhr | 100% |

3.3 Den genauen Zeitpunkt für die Wartungsbesuche bestimmt grundsätzlich der zur Wartung Verpflichtete. Dem Auftraggeber wird der Wartungstermin von Brunner Partner Sanitär Heizung AG jeweils mindestens fünf Arbeitstage im Voraus angezeigt. Die Brunner Partner Sanitär Heizung AG legt den Wartungstermin, wenn immer möglich, im Einverständnis (nach Absprache) mit dem Auftraggeber fest.

4. Haftung

- 4.1 Die Brunner Partner Sanitär Heizung AG garantiert Ihnen eine fachlich einwandfreie Wartungsarbeit. Wir haften nicht, für Störungen, Mängel und Schäden, welche im Rahmen der ordentlichen Wartungsarbeiten auf Sicht nicht erkannt werden konnten. oder welche durch unsachgemässe Behandlung der Anlage, durch Nichtbeachten der Bedienungsanleitung, durch höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter verursacht worden sind.

5. Wartungsgebühr/Preis

- 5.1 Im Preis für die Wartungsgebühr gemäss Vertrag sind alle vereinbarten und durchzuführenden Wartungsarbeiten inkl. Fahrkosten von Brunner Partner Sanitär Heizung AG enthalten. Der Preis versteht sich exkl. Mehrwertsteuer. Bei der Verrechnung kommt der zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Mehrwertsteuersatz zur Anwendung. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zu Beginn der Vertragsperiode und ist innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar. Eventuelle Preis Anpassungen werden nach Ablauf der erstmalig festen Vertragsdauer, jeweils spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode, schriftlich mitgeteilt.
- 5.2 Erfolgt die Zahlung trotz Mahnung nicht fristgerecht, so ist Brunner Partner Sanitär Heizung AG berechtigt mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

6. Dauer des Vertrages

- 6.1 Der Vertrag wird für die Dauer von **12 Monaten** abgeschlossen. Er beginnt ab **Datum-Unterschrift** und ist erstmals nach **12 (zwölf)** Monaten auf **3 (drei)** Monaten im Voraus schriftlich kündbar. Sofern er nicht innerhalb der Kündigungsfrist, von einer der beiden Vertragsparteien durch einen eingeschriebenen Brief gekündigt wird, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Der Vertrag kann bei Handänderungen der Anlage innerhalb der Kündigungsfrist beidseits gekündigt werden.

Werden die von Brunner Partner Sanitär Heizung AG bei der Eintrittsinspektion respektive während der Vertragsdauer festgehaltene Mängel gemäss den Ziffern 3.1 und 3.2 vom Auftraggeber nicht behoben, respektive erteilt der Auftraggeber Brunner Partner Sanitär Heizung AG nicht den Auftraggeber die Mängel zu beheben, so kann Brunner Partner Sanitär Heizung AG unverzüglich vom Vertrag zurücktreten, beziehungsweise diese Angelegenheit von der Wartung ausschliessen.

7. Eintrittsinspektion / Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit

- 7.1 Beim ersten Kontrollbesuch inspiziert der Servicemonteur die Anlage auf ihre Funktionstüchtigkeit. Sofern sich die zu wartende Anlage nicht in einwandfreiem Zustand befindet, wird Brunner Partner Sanitär Heizung AG dem Auftraggeber eine Instandsetzungsofferte unterbreiten.
- 7.2 Wird bei einem späteren Besuch festgestellt, dass die Anlage Störungen, Mängel und Schäden aufweist, welche durch unsachgemässe Behandlung der Anlage, durch Nichtbeachten der Bedienungsanleitung, durch höhere Gewalt oder Eingriff Dritter verursacht worden sind, wird Brunner Partner Sanitär Heizung AG zur Instandstellung der Anlage dem Auftraggeber eine Offerte unterbreiten.
- 7.3 Kann die Funktionstüchtigkeit der Anlageteile durch Reparieren oder Auswechseln von Ersatzteilen nicht mehr gewährleistet werden, oder müssten ganze Apparate ausgewechselt werden, so fallen diese Arbeiten nicht mehr unter den Wartungsvertrag. Brunner Partner Sanitär Heizung AG verpflichtet sich, beim Erkennen eines solchen Zustandes den Auftraggeber zu informieren und ihm eine Offerte für ein neues Produkt zu unterbreiten.

8. Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistung beschränkt sich auf die unentgeltliche Nachbesserung der Wartungsarbeit, die Beseitigung nicht behobener Mängel, die Reparatur oder den Austausch mangelhafter Teile und Materialien, sofern sie dem Wartungsvertrag unterliegen.
- 8.2 Für neu eingebaute Teile gewährt Brunner Partner Sanitär Heizung AG eine Garantie von zwei Jahren. Im Übrigen läuft die Gewährleistungsfrist aus dem Wartungsvertrag bis 30 Tage nach dessen Beendigung.

9. Vertragsänderung

Vertragsänderungen bzw. Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.

10. Gerichtsstand

- 10.1 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentliche Gerichte am Sitz der Brunner Partner Sanitär Heizung AG.

11. Besonderes Bestimmungen

keine
